



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 14.12.2021

**Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Stadt Arnsberg vom 01.05.2019
Stand: 14.12.2021**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 09.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 06.02.2020 außer Kraft.

Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

I. Bestattungsgebühren	Gebühr €
1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte (Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	875,00
1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	446,00
2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	786,00
2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	446,00
3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	104,00
4. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte	786,00
5. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte (einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	198,00
6. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)	157,00
7. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld	102,00
8. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte	182,00
9. Urnenbeisetzung anonym	197,00

**II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und
Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten**

a) Wahlgrabstätten

1. Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	2.294,00
2. Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle	3.078,00
3. Grabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in Ausnahmefällen auch mehr Urnen)	2.294,00
4. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab je Grabstelle	1.290,00
6. Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab (Familienbaum mit vier Grabstellen)	5.158,00

**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr**

1. Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle	92,00
2. Grabstätte im Grabkammersystem	183,00
3. Rasengrabstätte, für jede Grabstelle	92,00
4. Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)	65,00
5. Baumgrabstätte, für jede Grabstelle	57,00
6. Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)	229,00

b) Reihengrabstätten

1. Grabstätte für eine Erdbestattung	2.016,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	977,00
2. Grabstätte für Urnenbeisetzung	1.421,00
3. Aschenstreuelfeld	310,00
4. anonymes Urnengrab	688,00

III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Benutzen der Friedhofskapelle	
Friedhof Rumbecker Holz	206,00
Friedhof Voßwinkel	206,00
Friedhof Sunderner Straße	206,00
Friedhof Bruchhausen	156,00
Friedhof Möhnestraße	156,00
2. Benutzen der Leichenhalle	
Friedhof Rumbecker Holz je Tag	60,00
Friedhof Voßwinkel je Tag	60,00
Friedhof Sunderner Straße je Tag	60,00
3. Benutzen Aufbahrungsraum Müschede	156,00

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes	1.790,00
1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.503,00
2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	1.565,00
2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren	1.350,00
3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes	570,00
4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof	542,00

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

V.	Sonstige Gebühren	Gebühr €
1.	Aufbewahren einer Urne je Monat	43,00
2.	Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde	57,00
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	138,00
4.	Ausleihen des Aschestreugerätes pro Bestattung	53,00
5.	Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte	116,00
	zuzüglich je m ² Grabfläche / Jahr	8,04
	zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal	177,00
	zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal	118,00
6.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet	
7.	Grabbeigabe kremierter Haustiere	148,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 08.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 14.12.2021

gez.
Ralf Paul Bittner

Bürgermeister